

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 332/2019
Beschlussvorlage		
Abteilung Verkehrsinfrastruktur	öffentlich	☒
Hohlweck, Julia	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt	15.b	13.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	24	26.11.2019
Rat der Kreisstadt Mettmann	29	10.12.2019

Widmungen

"Seibelquerspange"

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

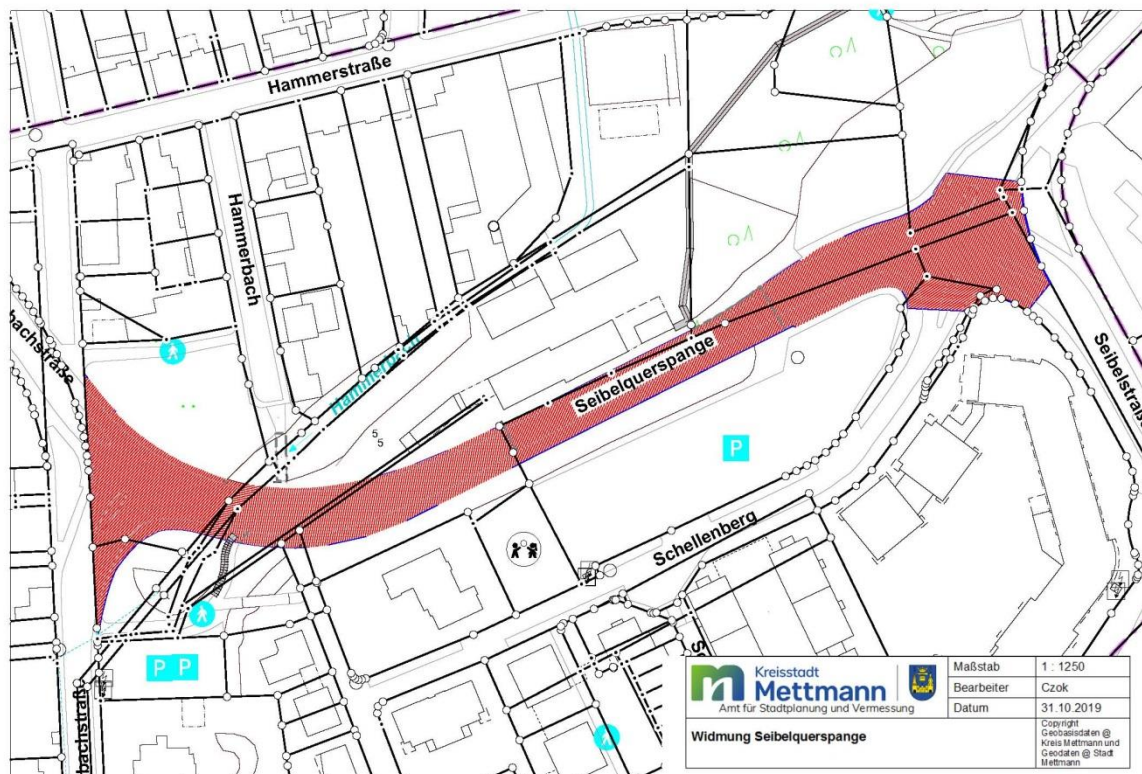
Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die „Seibelquerspange“ von der Nordstraße bis zur Seibelstraße (Teilflächen der Flurstücke der Gemarkung Mettmann, Flur 23, Flurstück 305, 307, 311, 403, 406, 407, 416, 418, 421, 422, 620, 622, 625, 647, 652, 702) wird gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.



Die Widmung bezieht sich auf die in dem Lageplan markierten Flächen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Widmung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mettmann in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die „Seibelquerspange“ (Teilflächen der Grundstücke der Gemarkung Mettmann, Flur 23, Flurstück 305, 307, 311, 403, 406, 407, 416, 418, 421, 422, 620, 622, 625, 647, 652, 702) ist endgültig hergestellt. Es sind somit die Voraussetzungen zur Widmung der Verkehrsfläche erfüllt.

Die Straße ist daher dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4. Nr. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) – als Gemeindestraße - zu widmen.

Gez. Geschorec